



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

**Ausschließlich per E-Mail:**

[REDACTED]  
Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 06  
53133 Bonn

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Bezug: Ihre Anfrage vom 18.02.2020  
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-024  
Datum: 17.03.2020  
Seite 1 von 2  
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de  
www.bsi.bund.de

Sehr [REDACTED]

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.02.2020 ergeht folgender

**Bescheid:**

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt
- 2.) Es fallen keine Gebühren an.

**Begründung:**

1.)

In Ihrer IFG-Anfrage vom 18.02.2020 bitten Sie um Übersendung der Studie zur kritischen Dienstleistung Stromversorgung.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeutet zunächst die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit von Eigentum, Ehre, Gesundheit, Freiheit und sonstiger Rechtsgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Schutz dieser Kritischen Infrastrukturen ist Vorrang einzuräumen, da sie – wie oben erwähnt – eine große Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben.



Die von Ihnen gewünschte Studie enthält Details über den Aufbau und Betrieb von Stromversorgungsnetzen sowie der hierfür eingesetzten IT. Zudem werden die größten Bedrohungen für die IT-Sicherheit und die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistungen aufgelistet und erläutert. Ein Bekanntwerden dieser Informationen stellt potentiellen Angreifern Informationen zur Verfügung, die einen Angriff auf die Stromversorgung in Deutschland erleichtern. Hierbei gilt: Je mehr Informationen dem Angreifer zu Verfügung stehen, desto wirksamer und einfacher können Angriffe durchgeführt werden.

Ein Angriff auf Deutschlands Stromversorgung beeinträchtigt nicht nur die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die Funktionsfähigkeit des Staates, sondern auch die Unversehrtheit der Individualrechtsgüter jeden einzelnen Bürgers.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 7 IFG nicht, bei vertraulich erhobenen Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbesteht.

Für die Studie wurden einzelne Betreiber vertraulich zu ihren Anlagenstrukturen befragt. Diese Informationen flossen in die Studie ein. Aufgrund den bereits oben dargelegten Gründen besteht das Interesse der Betreiber an einer vertraulichen Behandlung ihrer Informationen weiter fort.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

